

**Mit Zustellungsurkunde**

Equinix (Germany) GmbH  
z. Hd des Geschäftsführers  
Herrn Donald Badoux

Kleyerstr. 88-90  
60326 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F-43.1 1476/ 12-Gen 26/15

Bearbeiter/in: Dr. Schuldt / Nies i.V.  
Durchwahl: Nies i.V. 069 / 2714-4914

Datum: 5. Februar 2016

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 19. Juni 2015, vervollständigt am 13. August 2015 wird der

**Equinix (Germany) GmbH, Kleyerstr. 88-90 , 60326 Frankfurt am Main,**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60388 Frankfurt am Main
Gemarkung:	Seckbach
Flur:	40
Flurstück:	308/53

eine Anlage zur Notstromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von Notstromaggregaten mit einer FWL von insgesamt 101,6 MW.

Die Anlage umfasst

- Bauphase 3 (*Bestand bzw. baurechtlich genehmigt*)
  - 9 Notstromaggregate innerhalb des Gebäudes (FWL 45,7 MW)
  - 9 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 1.200 Litern
  - 9 Kühlkreisläufe mit Tischkühlern auf dem Dach des Gebäudes
  - 3 Abgaskamine mit je 4 Zügen
  - 2 Diesel-/Heizöltanks mit Pumpenstationen und Rohrleitungen zur Kraftstoffversorgung
  - Abfüllplatz für Diesel/Heizöl
  
- Planphase 4 (*neu zu errichten*)
  - 11 Notstromaggregate innerhalb des Gebäudes (FWL 55,9 MW)
  - 11 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 1.200 Litern für Diesel/Heizöl
  - 11 Kühlkreisläufe mit Tischkühlern auf dem Dach des Gebäudes
  - 2 Abgaskamine mit je 4 Zügen
  - Anschluss von Notstromaggregaten an die Züge der Abgaskamine der Bestandsanlage (Phase 3)
  - Rohrleitungen zur Kraftstoffversorgung von den bestehenden Dieseltanks (Phase 3) zu den geplanten Notstromaggregaten

Als Brennstoff darf ausschließlich Diesel bzw. Heizöl EL eingesetzt werden.

#### Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Änderung der Anlage ist das Merkblatt Großfeuerungsanlagen maßgeblich.

### **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Bestätigung der Anzeige nach § 41 HWG für Errichtung und Betrieb von neun Tagestanks mit jeweils einem Volumen von 1,2 m<sup>3</sup> (Phase 3).

#### IV. Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
I.	Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.	Inhaltsverzeichnis	3
V.	Antragsunterlagen	3
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
VI.1	Allgemeines	8
VI.2	Immissionsschutz Luftreinhaltung	8
VI.3	Immissionsschutz Lärmschutz	11
VI.4	Betriebseinstellung	14
VI.5	Bodenschutz	15
VI.6	Wasserwirtschaft/Wasserrecht	16
VI.7	Abfallrecht	17
VI.8	Arbeitsschutz	18
VII.	Begründung	19
VII.1	Rechtsgrundlagen	19
VII.2	Ausgangssituation am Standort/Anlagenabgrenzung	19
VII.3	Verfahrensablauf	21
VII.3.1	Antragstellung/Antragsgegenstand	21
VII.3.2	Vollständigkeit der Antragsstellung	21
VII.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	22
VII.3.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	23
VII.3.5	Beteiligung der Fachbehörden	23
VII.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	24
VII.5	Zusammenfassende Beurteilung	34
VIII.	Kosten	35
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	35

#### V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 19. Juni 2015
2. Ergänzte Unterlagen vom 13. August 2015
3. Antragsunterlagen (inkl. Ergänzte Unterlagen) gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Beschreibung	Seitenzahl
<b>1</b>	<b>Antragsformulare:</b>	
	Formular 1/1	4
	Formular 1/1.1 entfällt	1
	Formular 1/1.2	2
	Formular 1/1.3 entfällt	1
	Formular 1/2	1
	Bescheide Baugenehmigungen	12
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	5
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung (Erläuterung zum Antrag)</b>	
3.1	Ausgangssituation und Standort Antragsdatum	4
3.2	Gegenstand des Genehmigungsantrages	1
3.3	Übersicht der Betriebseinheiten (BE) und Beschreibung der Anlage	6
3.4	Betriebszeiten	1
3.5	Auswirkungen der Anlage	9
3.6	Zusammenfassende Einschätzung	1
	Anhang zu Kapitel 3: Grundfließbild Nr. 124439426/ 08.08.2014	1
<b>4</b>	<b>Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	1
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.1	Lage und Umgebung des Betriebsgeländes	2
5.2	Standort der Anlage	2
5.3	Gebietsausweisung	2
5.4	Schutzgebiete	1
5.5	Bedarf an Grund und Boden	1
5.6	Windrichtungsverteilung	1
5.7	Hoch- und Rechtswerte	1
	Anhang zu Kapitel 5: Auszug topografische Karte 1:25.000	1
	Auszug aus Liegenschaftskataster	2
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
6.1	Anlagenabgrenzung, Betriebsbeschreibung und Betriebsgrößen	2
6.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	7
6.3	Betriebszeiten	2

Nr.	Beschreibung	Seitenzahl
	Anhang zu Kapitel 6:	
	Grundfließbild	1
	Formular 6/1	1
	Formular 6/2	1
	Übersicht Aggregate	1
	Formular 6/3	3
	Motordatenblatt + Schreiben MTU	12
	Übersichtplan	1
	Auszug aus Planunterlage Goldbeck	2
	Grundriss EG	1
	Dachaufsicht	1
	Ansicht Ost	1
	Erdgeschoss Aggregateraum	1
	Schnitt Achse 1-4	1
	Ansicht Kühlwasserrohre Aggregateraum	1
	Tanklager	1
	Kraftstofftrasse	1
	Kraftstoffschema	1
	EG Kühlwasserrohre Aggregateraum	1
	Stahlkamin	1
	Ausschnitt 30kV Netzversorgung US Friesstraße	1
	Übersichtsschaltplan 90001	1
	Übersichtsschaltplan 30402.90001	1
	Übersichtsplan Stromversorgung	1
	Einlinienübersicht	1
	Generatorschaltsteuerung	1
	Netzschaltersteuerung	1
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Anhang zu Kapitel 7:	
	Formular 7/1	1
	Formular 7/2	1
	Formular 7/3	1
	Formular 7/4	1
	Formular 7/5	1
	Formular 7/6	3
	SDB Heizöl EI, schwefelarm	13
	SDB Vanellus E6 15W-40	4
	SDB Classic Kolda UE G48	6
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	
8.1	Emissionen	3
8.2	Keime	1
8.3	Gerüche	2

Nr.	Beschreibung	Seitenzahl
	Anhang zu Kapitel 8: Quellenplan	1
	Formular 8/1	2
	Beiblatt zu Formular 8/1	1
	Formular 8/2 entfällt	1
	Bericht: Bestimmung der Schornsteinhöhen und Immissionsprognose für die im Rahmen der Genehmigung geplanten Notstromaggregate (TÜV) Nr. 936/21226490/A vom 15.06.2015	119
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	1
	Anhang zu Kapitel 9: Formular 9/1	1
	Formular 9/2 entfällt	1
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	1
	Anhang zu Kapitel 10: Formular 10 entfällt	8
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	
	Anhang zu Kapitel 11: Formular 11 entfällt	1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	
	Anhang zu Kapitel 13: Formular 13/1	1
	Bericht: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Ausbauphasen 3 & 4 (TÜV) Nr. 936/21226490/02 vom 22.07.2015	130
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	1
	Anhang zu Kapitel 14: Formular 14/1	1
	Formular 14/2	1
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	3
	Anhang zu Kapitel 15: Formular 15/1	2
	Formular 15/2	1
	Formular 15/3	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	1
	Anhang zu Kapitel 16: Formular 16/1.1	1
	Formular 16/1.2	1
	Formular 16/1.3	1
	Formular 16/1.4	1

<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>5</b>
	Anhang zu Kapitel 17:	
	Formular 17/1	1
	Formular 17/2	2
	DIBt Z-59.12-194	16
	Bescheinigung/Prüfberichte, Prüfzeugnisse Behälter 50/160200	4
	Bescheinigung/Prüfberichte, Prüfzeugnisse Behälter 50/160201	
	AbZ (Zulassung) Z-65.24-381	4
	AbZ (Zulassung) Z-65.17-366	
	Prüfzeugnis/Prüfprotokolle Rohrleitungen Flexwellleitung	4
	AbZ (Zulassung) Z-65.26-349	7
	Zeichnungen Krampitz Tagestanks	7
	Bescheinigungen/Prüfzeugnisse Tagestanks 21018, 21019, 21020,	5
	21021, 21022, 21023, 21024, 21025	2
	AbZ (Zulassung) Z-38.12-23	16
	AbZ (Zulassung) Z-65.22-4	
	Berstsicherung	23
	Konformitätserklärung thermowave	6
	Konformitätserklärung thermal	1
		4
		6
<b>18</b>	<b>Bauantrag / Bauvorlagen</b>	<b>1</b>
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
19.1	TEHG	1
19.2	Eingeschlossene Zulassungen nach § 13 BImSchG	1
19.3	FFH-Vorprüfung	1
	Anhang zu Kapitel 19:	
	FFH-Vorprüfung	54
	Formular 19/1 entfällt	1
	Formular 19/2 entfällt	1
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>2</b>
	Anhang zu Kapitel 20:	
	Formular 1.0 entfällt	3
	Formular 2.0 entfällt	3
	Formular 3.0	16
	Zeichnungen Schutzgebiete	2
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>	<b>1</b>
	Anhang zu Kapitel 22:	
	Formular 22/1	2
	Bericht zur Ausweisung des Anlagengrundstückes und Darstellung der verwendeten erzeugten und freigesetzten Stoffe und Stoffgemische	132
	Bericht: Ausgangszustandsbericht	wird nach- ge- reicht

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **VI.1 Allgemeines**

#### VI.1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Ziffer V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### VI.1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt VI. und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

#### VI.1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ (im Folgenden Dez. IV/F 43.1) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### VI.1.4

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der hier genehmigten Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### VI.1.5

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

### **VI.2 Immissionsschutz Luftreinhaltung**

#### VI.2.1

Die Abgase aller Notstromaggregate der Phase 3 und 4 am Standort Kruppstraße 121-127 des Rechenzentrums der Fa. Equinix Deutschland GmbH müssen über Schornsteine mit jeweils mindestens einer Höhe, wie sie gemäß Tabellen 3 bis 6 der Immissionsprognose des

TÜV Rheinlands, Berichtsnummer 936/21226490/A vom 15.06.2015 in den Ausbreitungsrechnungen der Prognose berücksichtigt wurden, abgeleitet werden.

#### VI.2.2 **Bedingung**

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abgase aller Notstromaggregate der Phasen **1 und 2** am Standort Kruppstraße 121-127 des Rechenzentrums der Fa. Equinix Deutschland GmbH über Schornsteine mit jeweils mindestens einer Höhe, wie sie gemäß Tabellen 3 bis 6 der Immissionsprognose in den Ausbreitungsrechnungen der Prognose berücksichtigt wurden, abgeleitet werden.

#### VI.2.3

Die in die Immissionsprognose eingegangenen Emissionsdaten (s. Tabellen 8 bis 14 der Immissionsprognose) für die Aggregate der Phasen 3 und 4 sind im tatsächlichen Betrieb der einzelnen Notstromaggregate nicht zu überschreiten sowie die Abgasgeschwindigkeiten am Kaminaustritt nicht zu unterschreiten.

#### VI.2.4 **Bedingung**

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die in die Immissionsprognose eingegangenen Emissionsdaten (s. Tabellen 8 bis 14 der Immissionsprognose) für die Aggregate der Phasen **1 und 2** im tatsächlichen Betrieb der einzelnen Notstromaggregate nicht überschritten werden sowie die Abgasgeschwindigkeiten am Kaminaustritt nicht unterschritten werden.

#### VI.2.5 **Bedingung**

Die Notstromaggregate der Phasen 3 und 4 dürfen nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass

- die Netzersatzanlagen/Notstromanlagen der Phasen 1 bis 4 ausschließlich im Test-/Probetrieb und bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notfallbetrieb) betrieben werden; ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen - sog. „Unterbrechungsverträge“ - mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig,
- der Testbetrieb der Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr erfolgt,
- jedes Notstromaggregat der Phasen 1 bis 4 im Test-, Probetrieb (regelmäßige Testläufe und Testläufe im Rahmen von Reparaturen o.ä.) maximal 1 Stunde / Monat betrieben wird, dabei maximal ein Aggregat in Betrieb ist und nur maximal 4 Aggregate pro Tag getestet werden,
- pro Notbetrieb (Stromausfall) die Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 nicht mehr als 96 Stunden betrieben werden,
- die Betriebszeit der Notstromaggregate der Phasen 1 bis 4 im Notbetrieb (Stromausfall) in der Summe nicht mehr als 426 Stunden pro Jahr beträgt.

#### VI.2.6

Die Betriebszeiten der einzelnen Aggregate werden mittels der Betriebsstundenzähler aufgezeichnet und einmal im Jahr notstromaggregatbezogen in einem internen Report dokumentiert, so dass diese jederzeit auf Nachfrage für die zuständige Überwachungsbehörde einsehbar sind.

#### VI.2.7

Nachstehende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 Vol.-%, dürfen im Abgas der Motorenanlagen nicht überschritten werden:

- a) Staub: 80 mg/m<sup>3</sup>
- b) Formaldehyd: 60 mg/m<sup>3</sup>

Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und organische Stoffe sind durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen.

#### VI.2.8

Nr. 5.3.2 "Einzelmessungen" der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA-Luft) ist für die Notstromaggregate der Bauphasen 3 und 4 zu beachten.

#### VI.2.9

Die Messungen gemäß vorstehend 2.8 sind durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Vor Durchführung der Messungen ist der Messplan mit dem Dezernat IV/F Dez. 43.1 - mindestens 2 Wochen vor Messbeginn - abzustimmen.

#### VI.2.10

Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind dem Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen zu übersenden.

### **Hinweis**

#### VI.2.H.1

Im Zuge von künftigen Genehmigungsverfahren für ggf. weitere Planungen bzgl. Erweiterungen oder Änderungen in der Errichtung und dem Betrieb von Notstromaggregaten des Rechenzentrums müssen die vorgenannten Kaminhöhen erneut in Ausbreitungsrechnungen berücksichtigt werden.

## VI.3 Immissionsschutz Lärmschutz

### VI.3.1

Die in dem Gutachten des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr. 936/21226490/02 vom 22.07.2015 - „Schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die Ausbauphasen 3 & 4 der Equinix Germany GmbH in Frankfurt am Main“ zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Kapitel 4.4 Schallleistungspegel der Außenquellen sowie Einsatzzeiten/Tag, Fahrverkehr- und Verladevorgänge, Maßnahmen zur Schallminderung usw.) sowie die berechneten Beurteilungspegel (Kapitel 7.2 Tab. 7.3 und Tab. 7.4 S.34) sind verbindlich und einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis gegenüber dem Dez. IV/F 43.1 zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

*Anmerkung: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte /-anteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.*

### VI.3.2

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert und/oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

### VI.3.3

Die Ausführungen der Schallschutzmaßnahmen sind während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage ist der Fertigstellungstermin dem Dez. IV/F 43.1 schriftlich mitzuteilen und eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Sachverständigen vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Baumaßnahme entsprechend den Angaben der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr. . 936/21226490/02 vom 22.07.2015 - ausgeführt wurde.

### VI.3.4

Während der Inbetriebnahmephase der Netzersatzanlagen und der Trafoanlagen ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen, den Trafoanlagen usw., im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist vom Sachverständigen/der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung, dem Dez. IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit durch die Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage in Abstimmung mit dem Dez. IV/F 43.1 durchzuführen.

#### VI.3.5

Die in Kapitel 4.4 „Außenquellen Bauphase 3 & 4“ der schalltechnische Untersuchung des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - Bericht Nr.: 936/21226490/02 vom 22.07.2015 - angegebenen Schallleistungspegel und Einsatzzeiten für die jeweiligen Aggregate sind Maximalpegel bzw. Maximaleinsatzzeiten.

#### VI.3.6

Die Anlagengeräusche dürfen nicht impuls-, informations- oder tonhaltig im Sinne der TA Lärm sein und es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden.

#### VI.3.7

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage (alle in Tab. 4.3 und 4.4 S. 25 + 26 des TÜV-Berichts Nr.: 936/21226490/02 vom 22.07.2015 aufgeführten Anlagen, ausgenommen NEA) sind Immissionserschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionserschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu berechnen.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Immissionsrichtwertanteile sind entsprechend den ermittelten Schallleistungspegeln für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel der vorstehend genehmigten Anlage während der Nachtzeit für die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (Dez. IV/F 43.1, Tel. 069 / 2714-4925) abgestimmt werden.

#### VI.3.8

Ein sogenannter Messabschlag darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

#### VI.3.9

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde (Dez. IV/F 43.1) spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung vorzulegen.

#### VI.3.10

Sollten bei den Schallpegelmessungen Überschreitungen der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile festgestellt werden, sind vom beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese von der Betreiberin der Anlage innerhalb von drei Monaten, in Abstimmung mit dem Dez. IV/F 43.1, umzusetzen/durchzuführen.

#### VI.3.11

Es ist nicht zulässig, für die Inbetriebnahmemessungen der Nebenbestimmung VI.3.7 den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragte tätig sind oder waren.

#### VI.3.12

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentationen auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Dez. IV/F 43.1) vorzulegen.

#### **Hinweise:**

##### VI.3.H1:

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage zur Notstromversorgung sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

IO1 und IO2:	Wohnhäuser in der Gelastraße 117 und 118 in Frankfurt am Main	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	<b>55 dB(A)</b>
	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	<b>40 dB(A)</b>
IO3:	Wohnhaus in der Friesstraße 27 in Frankfurt am Main	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	<b>65 dB(A)</b>
	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	<b>50 dB(A)</b>

IO4 bis IO8 :	Wohn-/Bürobebauung in der Kruppstraße 124, 128, 134, 138 und 140	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	<b>65 dB(A)</b>
	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	<b>50 dB(A)</b>

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V.m. Ziffer 6.1 der TA Lärm.

#### VI.3.H2:

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage sind folgende betriebsbezogene Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile (s. Tab. 3.1) als Schallimmissionsbelastung aller einwirkenden Anlagen der Firma Equinix zulässig:

IO1 und IO2:	Wohnhäuser in der Gelastraße 117 und 118 in Frankfurt am Main	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	<b>55 dB(A)</b>
	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	<b>40 dB(A)</b>

IO3:	Wohnhaus in der Friesstraße 27 in Frankfurt am Main	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	<b>62 dB(A)</b>
	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	<b>47 dB(A)</b>

IO4 bis IO8 :	Wohn-/Bürobebauung in der Kruppstraße 124, 128, 134, 138 und 140	
	tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	<b>62 dB(A)</b>
	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	<b>47 dB(A)</b>

Die angegebenen Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile der vorgenannten Hinweise VI.3.H1 + H2 gelten nicht für den Notfallbetrieb i.S. der Nr. 7.1 der TA Lärm

## VI.4 Betriebseinstellung

### VI.4.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

### VI.4.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

#### VI.4.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Brandschutzeinrichtungen).

#### VI.4.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagenteile und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### VI.5 Bodenschutz

#### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

##### VI.5.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten.

##### VI.5.2

Der Ausgangszustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

##### VI.5.3

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen. (Fundstelle: [https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO\\_Arbeitshilfe\\_AZB\\_Stand\\_2013-08-07\\_finalisiert.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf))

##### VI.5.4

Es ist ein Konzept für ein wiederkehrendes Monitoring spätestens mit dem AZB vorzulegen. Das Konzept muss Angaben zum Probenahmeort, der Häufigkeit sowie die zu untersuchenden Parameter enthalten. Sofern die Beprobung eines Umweltmediums nicht erfolgen soll (z.B. Boden), ist dies entsprechend zu begründen und es sind Ersatzmaßnahmen zu beschreiben.

### **VI.5.5 Bedingung**

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - (Dezernat IV/F-41.5) vorgelegt und freigegeben worden ist.

### **Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser**

#### **VI.5.6 Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe (gemäß Spalte 11 des Antragsformulars 22/1), einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt durch das Dezernat IV/F 41.5 vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes und des Monitoringkonzeptes getroffen.

#### **VI.5.7**

Das Monitoringkonzept zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Dezernat IV/F 41.5.

## **VI.6 Wasserwirtschaft/Wasserrecht**

### **VI.6.1**

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe der Gefährdungsstufe B, C und D sind vor Inbetriebnahmen nach § 23 der hessischen Anlagenverordnung (VAwS) prüfen zu lassen. Die anfallenden Prüfberichte sind der Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz (im Folgenden Dezernat IV/F 41.4) unaufgefordert vorzulegen.  
- vgl. hierzu Hinweis VI.6.H2 im Folgenden

### **VI.6.2**

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe der Gefährdungsstufe C und D sind wiederkehrend, nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung nach § 23 VAwS prüfen zu lassen. Die anfallenden Prüfberichte sind dem Dezernat IV/F 41.4 unaufgefordert vorzulegen.

### VI.6.3

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. Darin ist insbesondere die betriebliche Eigenüberwachung zur regelmäßigen Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Häufigkeit und Umfang zu regeln.

### VI.6.4

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über die Inhalte der Betriebsanweisung zu unterrichten.

### VI.6.5

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

## **Hinweise**

### VI.6.H1

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D unterliegen der Fachbetriebspflicht nach § 24 VAwS.

### VI.6.H2

Die Tagesbehälter sind entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen jeweils in die Gefährdungsstufe B einzuordnen.

### VI.6.H3

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten nicht in die Kanalisation gelangen können.

Kälteträgerflüssigkeiten sind wassergefährdend im Sinne der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) und der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) zuzuordnen. Kühl- und Rückkühlanlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen (§ 62 Abs. 1 WHG), die solche wassergefährdenden Stoffe enthalten, unterliegen den Anforderungen der VAwS. Kälteträgerflüssigkeiten dürfen, auch im Havariefall, nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung ist vorzusehen und dem Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main, Abwasserüberwachung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

## **VI.7 Abfallrecht**

### VI.7.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

#### VI.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### **Hinweis:**

##### VI.7.H1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

### **VI.8 Arbeitsschutz**

#### VI.8.1

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen, worin die notwendigen Maßnahmen für Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie zu Testläufen und Notbetrieb zu ermitteln und festzulegen sind. Ebenso ist die hierfür benötigte Schutzausrüstung festzulegen.

#### VI.8.2

Die Beschäftigten sind für die Tätigkeiten an der Anlage gemäß § 12 der BetrSichV zu unterweisen. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## VII. Begründung

### VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

### VII.2 Ausgangssituation am Standort/Anlagenabgrenzung

Die EQUINIX (Germany) GmbH betreibt an dem Standort Kruppstraße 121-127, 60388 Frankfurt am Main, mehrere Rechenzentren, die für den Fall, dass die örtliche Energieversorgung ausfällt, mit Netzersatzanlagen (NEA) betrieben werden.

Derzeit baurechtlich genehmigt und realisiert sind:

- Bauphase 1: 10 NEA mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 35,5 MW realisiert (zuzüglich einer redundanten NEA)
- Bauphase 2: 6 NEA mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 30,3 MW realisiert (zuzüglich einer redundanten NEA)
- Bauphase 3: 8 NEA realisiert und zusätzlich 1 NEA baurechtlich genehmigt mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 45,7 MW (Baurechtliche Genehmigung nach § 60 HBO vom 09.11.2011, Az.:63.313 Ho-Qa B-2011-304-3 und 01.10.2012, Az.: 63.313 Ho-Fe B-2012-1108-3 der Stadt Frankfurt am Main)

Die Anlagen der Bauphasen 1 bis 3 stellen keine gemeinsame Anlage im Sinne des BImSchG dar. Die Anlagen liegen zwar auf demselben Betriebsgelände und dienen einem vergleichbaren technischen Zweck, jedoch sind die jeweiligen Bauphasen nicht mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden.

Lediglich die NEA innerhalb der einzelnen Phasen 1 bis 3 stellen eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Aufgrund der Feuerungswärmeleistung (FWL) mit jeweils weniger als 50 MW waren die einzelnen Bauphasen daher bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG.

Aus den genannten Gründen wurden die Anlagen durch die Stadt Frankfurt am Main bisher baurechtlich genehmigt.

Es ist beantragt, innerhalb des Gebäudes der Bauphase 3 weitere Notstromaggregate (Phase 4) zu errichten und zu betreiben. Gemeinsam mit den Notstromaggregaten der Phase 3 wird die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschritten.

Da die geplanten NEA der Phase 4 und die bestehenden NEA der Phase 3 mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sein werden, bilden die Phase 3 und Phase 4 eine gemeinsame Anlage.

Bauphase 3: 9 NEA mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 45,7 MW

Planphase 4: 11 NEA mit einer Feuerungswärmeleistung von zusammen 55,9 MW

Aufgrund der vorgenannten Abgrenzung der Anlage und einer künftigen Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 101,6 MW für die genehmigungspflichtige Anlage im Sinne des BImSchG, wird aufgrund der erstmaligen Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für eine Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Die Bauphase 3 (*Bestand bzw. baurechtlich genehmigt*)
  - 9 Notstromaggregate innerhalb des Gebäudes (FWL 45,7 MW)
  - 9 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 1.200 Litern
  - 9 Kühlkreisläufe mit Tischkühlern auf dem Dach des Gebäudes
  - 3 Abgaskamine mit je 4 Zügen
  - 2 Diesel-/Heizöltanks mit Pumpenstationen und Rohrleitungen zur Kraftstoffversorgung
  - Abfüllplatz für Diesel/Heizöl
  
- Planphase 4 (*neu zu errichten*)
  - 11 Notstromaggregate innerhalb des Gebäudes (FWL 55,9 MW)
  - 11 Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 1.200 Litern für Diesel/Heizöl
  - 11 Kühlkreisläufe mit Tischkühlern auf dem Dach des Gebäudes
  - 2 Abgaskamine mit je 4 Zügen
  - Anschluss von Notstromaggregaten an die Züge der Abgaskamine der Bestandsanlage (Phase 3)
  - Rohrleitungen zur Kraftstoffversorgung von den bestehenden Dieseltanks (Phase 3) zu den geplanten Notstromaggregaten

Die 4800 Stück Batterien in 10 Batterieräumen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Batterien haben den Notstromaggregaten gegenüber keine dienende Funktion und stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Batterien dienen dazu, bei Stromausfall das Rechenzentrum solange mit Strom zu versorgen, bis die Netzersatzanlagen die Stromversorgung übernehmen können. Sie dienen nicht dazu, die Notstromaggregate mit Strom zu versorgen.

## VII.3      Verfahrensablauf

### VII.3.1      Antragstellung

Die Equinix (Germany) GmbH, Kleyerstr. 88-90 , 60326 Frankfurt am Main, hat am 19. Juni 2015 mit Ergänzungen vom 13. August 2015 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Notstromaggregaten mit einer FWL von insgesamt 101,6 MW zu erteilen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Im Antrag vom 19. Juni 2015 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Diese umfasst die

- Errichtung von 11 Netzersatzanlagen inkl. Abgas / Schalldämpfer, MSR / Schaltschrank, Wärmetauscher und Tischkühler, Tagestanks + Ventile + Rohre, Montage,
- Errichtung zweier Schornsteine,
- Errichtung der Lüftungsanlagen komplett für Motorab-/zuluft für zwei komplette und zwei halbe Räume
- WHG Beschichtung, Einbringungsöffnungen Tagestankraum, Dachabdichtung und Entwässerung und Erdung
- Prüfung der Betriebstüchtigkeit

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 22. Juni 2015 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme, auch zum Antrag nach § 8a BImSchG gebeten.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 20. November 2015 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

### VII.3.2      Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17. August 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt festgestellt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen, da der AZB sich zurzeit noch in Erstellung befindet.

Unter den Nebenbestimmungen VI. 5.1 - 5.7 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuell erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und §4a Abs.4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

### VII.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits wesentliche Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthält.

Bei dieser Prüfung waren folgende Fachdezernate beteiligt worden:

- RP Darmstadt, Dezernat V 53.1, Naturschutz
- RP Darmstadt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

- RP Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West
- RP Darmstadt, Dezernat IV 43.1, Immissionsschutz - Energie , Lärmschutz

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 38/2015, S. 956 am 14. September 2015 veröffentlicht.

#### VII.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 14. September 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 38/2015, S. 956) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt am 14. September 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, wurden vom 21. September 2015 bis 20. Oktober 2015 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 21. September 2015 bis 3. November 2015 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

#### VII.3.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
  - Stadtplanungsamt, hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
  - Bauaufsichtsamt , hinsichtlich baurechtlicher Belange,
  - Branddirektion, hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
  - Amt für Gesundheit
  - Umweltamt und Untere Wasserbehörde (Amt 79), hinsichtlich allgemeiner umweltrechtlicher Belange und Abwasserbeseitigung
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Immissionsschutz Geologie, hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - Dezernat III 31.1 Regionalplanung, hinsichtlich Planungsrecht
  - Dezernat III 33.3 Luftverkehr, hinsichtlich Luftverkehrsrecht

- Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer, hinsichtlich Überschwemmungsgebiete
- Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz, hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West, hinsichtlich Altlasten und Bodenschutz
- Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West, hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz. hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
- Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz, hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat V 53.1 Naturschutz, hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange

## **VII.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **VII.4.1 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Betrieb der Anlage**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

#### **Luftreinhaltung**

##### **Allgemeines**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in Nr. 5.4.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Anlagen unterliegen nicht der 13. BImSchV, da es sich um Dieselmotoranlagen handelt. Es handelt sich weder um Feuerungsanlagen noch um Gasmotoranlagen oder Gasturbinen, die im Sinn von § 1 Abs. 1 im Anwendungsbereich der 13. BImSchV genannt werden. Für die Netzersatzanlagen sind somit auch bei einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 MW die einschlägigen Regelungen der TA Luft maßgeblich.

Nr. 5.4.1.4 TA Luft enthält die Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Anlage dieses Typs zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Netzersatzanlagen durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß TA Luft 5.4.1.4 wird für Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen, für staubförmigen Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 80 mg/m<sup>3</sup> festgelegt.

Die Grenzwerte für CO und NO<sub>x</sub> der TA Luft Nr. 5.4.1.4 finden keine Anwendung bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen.

Gemäß TA Luft 5.4.1.4 dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration 60 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ergibt unter Berücksichtigung des Immissionsniveaus eine Schornsteinbauhöhe von H= 82,6 m, die hier unverhältnismäßig wäre. Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorgelegten Gutachten von der Sachverständigen empfohlen, eine Kaminhöhe von 32,5 m zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterium wird bei dieser verminderten Kaminhöhe mittels einer Ausbreitungsrechnung von der Sachverständigen nachgewiesen.

Die vorgenommene Prüfung hat somit ergeben, dass die Netzersatzanlagen die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllen.

#### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Netzersatzanlagen die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die Anlagen der Bauphasen 1 - 4 wurden hierbei im Sinne einer worst-case Betrachtung zusammengefasst.

Als erster Schritt war der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für

Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

#### Allgemeines

Im vorliegenden Fall waren unter Berücksichtigung aller Anlagen am Standort (NEA's der Bauphasen 1 - 4) die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhalstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO<sub>2</sub>) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid und Formaldehyd zu berücksichtigen.

Es wurde geprüft, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) wegen einer geringen Vorbelastung oder c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden, oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) und Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)

Die Zusatzbelastung aller NEA's am Standort (Bauphasen 1 - 4) sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet.

Da aus der Kaminhöhenberechnung nach TA-Luft eine unverhältnismäßige Kaminhöhe (82,6 m) für die geplante und Bauphase 3 resultiert, wurde die in der Planung vorgesehene Kaminhöhe von 32,5 m überprüft, die auch die derzeitigen Kamine der Bauphase 3 inne haben. Unter Verwendung dieser Annahme wurden die Immissionskenngrößen für die Gesamtanlage (Bauphase 1 - 4) berechnet.

Das Abschneidekriterium für Stickstoff- bzw. Säuredeposition würde überschritten, wenn jedes Jahr Stromausfälle von mehr als 515 bzw. 426 h auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 426 h/a beantragt. Bei einer maximalen Betriebszeit von 426 h/a werden durch die Anlage die in der folgenden Tabelle 1 dargestellten Immissionszusatzbelastungen erzeugt:

Tabelle 1: Maxima der Immissionszusatzbelastung bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 426 h/a (siehe Kapitel 7 der Immissionsprognose):

Stoff	Zeitbezug	Zusatzbelastung im Maximum unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit in µg/m³ bei 426 Betriebsstunden im Jahr	Grenzwert in µg/m³	Irrelevanzwert in µg/m³
NO <sub>2</sub>	Jahr	0,4	40	1,2
SO <sub>2</sub>	Jahr	0,3	50	1,5
PM 10	Jahr	0,2	40	1,2
CH <sub>2</sub> O	Jahr	0,1		
Deposition in mg/(m²d)				
Gesamtstaubdeposition	Jahr	0,1	350	10,5

Tabelle 2: Stickstoff und Säureeintrag im FFH-Gebiet Seckbacher Rieth bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 426 h/a:

Einheiten	Zeitbezug	kg/(ha*a)	Abschneidekriterium in kg/(ha*a)
Stickstoffdeposition	Jahr	0,2	0,3
Säureeintrag	Jahr	30	30

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 426 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes.

Die Kurzzeitwerte von NO<sub>2</sub> als Leitkomponente werden unter der Voraussetzung eines maximal 96-stündig andauernden Stromausfalls eingehalten.

Auch tritt bei einem Stromausfall von max. 96 Stunden an keinem Beobachtungspunkt eine Überschreitungshäufigkeit von 18 Überschreitungen auf. Aus diesem Grund wurde die maximale Betriebszeit der NEA's bei einem Stromausfall auf 96 Stunden begrenzt.

Die Bedingungen VI.2.2 und VI.2.4 waren erforderlich, um die Annahmen, die in der Immissionsprognose gemacht wurden, festzuschreiben. Diese bilden die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, der Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, der Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

Die nach Nummer 4.4.1 TA Luft nicht zu überschreitenden Immissionswerte beziehen sich ausschließlich auf die relevanten Beurteilungspunkte nach Nummer 4.6.2.6 Absatz 6. Hier nach müssen die Beurteilungspunkte mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sein. Diese Randbedingung ist in den Bereichen des Beurteilungsbereiches, in denen nach der vorliegenden Immissionsprognose die maximalen Immissionen prognostiziert werden, nicht gegeben. Die Immissionswerte nach Nummer 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nummer 4.4.3 TA Luft sind daher im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden.

Auch wenn man diesen Sachverhalt nicht als Abschneidekriterium für weitere Untersuchungen heranzieht, ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Bezug auf das Ökosystem auszuschließen sind.

Die Maximalwerte von NO<sub>x</sub> und für SO<sub>2</sub> zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen nach TA Luft Nr. 4.4 liegen im Stadtbereich. In den schützenswerten Bereichen (FFH-Gebiet Seckbacher Rieth) liegt die Belastung durch die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzwerte.

Die Irrelevanzwerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen für  $\text{NO}_x$  und  $\text{SO}_2$  sind durch die Emissionen der Gesamtanlage an den nahe gelegenen FFH-Gebieten nicht überschritten.

Die mittels der Immissionsprognose nach Nummer 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe für die in der Nummer 4.4 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, unterschreiten die hier maßgebliche Irrelevanzgrenze nach Nummer 4.4.3, Tabelle 5 TA Luft.

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag  
Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte der Gesamtstaubdeposition (siehe Tabelle 1) unterhalb der Werte für eine relevante Zusatzbelastung. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft Nr. 4.8 geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als „hinreichender Anhaltspunkt“ für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag der geplanten Anlagenteile liegt im gesamten Modellgebiet unterhalb der Abschneidekriterien von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und  $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Kühlung der Notstromaggregate erfolgt auf dem Dach über einen Tischkühler. Da es sich gemäß Antragsunterlagen um ein geschlossenes Kühlungssystem handelt, ist von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen.

Im Kapitel 8.3 wird die Möglichkeit von Geruchsemissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bzw. Heizöl erläutert. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie Gewerbegebieten zu rechnen.

## Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

## **Lärm**

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nummer 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik sowie die Schutz- und Vorsorgeanforderungen konkretisieren sich in den Nummern 2.5, 3.2 und 3.3 der TA Lärm.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die genehmigungspflichtige Anlage voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde in dem vorliegenden Prognosegutachten des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH erbracht.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage unter den in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH - TÜV-Bericht Nr.: 936/21226490/02 - vom 22. Juli 2015 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen die festgesetzten Schallleistungspegel und Betriebszeiten an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die geforderten Messauflagen sollen den Nachweis der tatsächlichen Immissionsverhältnisse ermöglichen.

## **Sonstige Belange**

### Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass im Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VI.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### Energieeffizienz/KraftwärmeKopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einmal monatlich einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel VI. 4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der dann vorzulegenden Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides kann festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### Planungsrecht

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort der Anlage als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ dargestellt.

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt.

### Luftverkehrsrecht

Die Luftverkehrsrechtliche Zustimmung wurde erteilt.

Nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entschieden, dass gegen die Errichtung des Bauwerks keine Bedenken bestehen. Eine Störung von Flugsicherungsanlagen ist nicht zu erwarten.

### Baurecht, Brandschutz

Die vorgelegten Unterlagen wurden von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben von vornherein unüberwindlich entgegenstehen würden.

### Naturschutz

Die Errichtung der Anlagen ist innerhalb eines Bereiches geplant, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich im Sinne von § 34 des BauGB einzustufen ist. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Im Übrigen sollen die Notstromaggregate in bestehenden Anlagen errichtet werden, so dass weitere naturschutzfachliche Belange wie geschützte Arten, Biotope oder Schutzgebiete durch die Aufstellung der Anlagen nicht betroffen sind.

Das Vorhaben ist in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem FFH-Gebiet Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ vorgesehen. Zur Beurteilung, ob Beeinträchtigungen des Gebietes durch Stickstoff- und Säureeinträge infolge der geplanten Anlagen zu erwarten sind, wurde eine FFH-Vorprüfung des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom Juni 2015 vorgelegt. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung sind insgesamt plausibel. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoff- und Säureeinträge für das Gebiet ausgeschlossen werden, wenn die Anlage nicht im Dauerbetrieb sondern maximal 426 h/a betrieben wird. Die zusätzliche Stickstoffdepositionen im Bereich des FFH-Gebietes „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ werden dann mit 0,2 kg N/ ha\*a und die zusätzliche Säuredepositionen mit 30 eq (N+S)/ ha\*a angegeben.

Die Zusatzbelastung für Stickstoff liegt damit unterhalb der Werte, der in dem Fachkonventionvorschlag aus dem Forschungsbericht „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, BAST“ (2013) als Abschneidekriterium angegeben ist. Für Säuredeposition schlägt die LANUV NRW 30 eq (N+S)/ ha\*a als Abschneidekriterium vor.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine „IED-Anlage“ (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und §4a Abs.4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit VI. 5.5 zur Bedingung gemacht.

Bei der Auflage VI.5.6 zum AZB handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BlmSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus dem AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können.

Die Antragstellerin übermittelte schrittweise in div. E-Mails zwischen 23.12.15 und 5.2.16 ihre Zustimmung zu den Nebenbestimmungen dieses Bescheids inkl. Auflagenvorbehalt.

### Gewerbliches Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht der zuständigen Dienststellen liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage an dem vorgesehenen Standort sprechen.

Mit den im Antrag beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen werden die gesetzlichen vorgeschriebenen Anforderungen zum Schutz von Boden und Grundwasser eingehalten. Für die Anlagen der Bauphase 3 „Errichtung und Betrieb von neun Tagestanks mit jeweils einem Volumen von 1,2 m<sup>3</sup>“ konnte somit die Anzeige nach § 41 HWG bestätigt werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist zudem festzustellen, dass für die bereits bestehenden Anlagen Sachverständigenprüfberichte für die Inbetriebnahme vorliegen und diese damit als nach § 41 HWG als angezeigt gelten.

### Abfall

Es werden keine Abfälle eingesetzt und die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle können ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden. Die Prüfung der zuständigen Abfallbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

## Arbeitsschutz

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat hat ergeben, dass dem Vorhaben hinsichtlich Errichtung und Betrieb keine Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

## TEHG

Die Anlage ist nicht Emissionshandlungspflichtig.

Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungsleistung einer Anlage die Feuerungsleistung aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL kleiner 3 MW und folgende Einheiten nicht mit einbezogen:

- Notfackeln zur Anlagentlastung bei Betriebsstörungen
- Notstromaggregate
- Einheiten, die außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerug ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandlungspflichtig.

## **VII.5 Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **VIII. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Doris Schuldt

Anlagen: Die Antragsunterlagen mit Sichtvermerk werden separat übersandt